

RS Vfgh 1997/6/30 B760/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Der Beschwerdeführer, der sich seit dem Jahre 1988 als Zeitungskolporteur im Bundesgebiet befindet, würde im Falle der Abschiebung seine Beschäftigung verlieren und stünde vor dem wirtschaftlichen Nichts.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B760.1997

Dokumentnummer

JFR_10029370_97B00760_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at